

Zugangsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
**Internationales Logistikmanagement**  
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am [ ] nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen und Nachweis**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die in den folgenden Absätzen präzisierten besonderen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen den Nachweis darüber erbringen, dass sie über englische Sprachkenntnisse entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmens B1 verfügen. Die sprachliche Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 wird nachgewiesen durch:
  - Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre bis zum Abschluss der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
  - einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
  - eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
    - Test of English as a foreign Language (TOEFL)
      - Internet based Min. 57 Pkt.
      - Computer based Min. 163 Pkt.
      - Paper based Min. 487 Pkt.
    - International English Testing System (IELTS) Min. Note 4
- (3) Studienbewerber und – bewerberinnen, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügen, müssen den Nachweis darüber erbringen, dass sie über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmens B2 verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen dient eines der nachfolgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
  - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber Niveau 2 (DSH 2) oder
  - Test Deutsch als Fremdsprache Niveau 4 in allen vier Bereichen (TestDaf)
  - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II)
  - Goethe Institut- Goethe Zertifikat B2

### § 3

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

Der Studiengang beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

### § 4

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben..
- (2) . Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste auf der Basis der Abschlussnote des Zeugnisses, das die Hochschulzugangsberechtigung bescheinigt, gebildet. Die Note wird um den Wert 0,30 für solche Bewerberinnen und Bewerber verbessert, die einen der nachfolgend genannten qualifizierten Berufsabschlüsse erworben haben und diesen mit der Bewerbung nachweisen:
  - Schifffahrtskaufmann/-frau
  - Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
  - Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
  - Fachkraft für Hafenlogistik
  - Fachkraft für Lagerlogistik
  - Luftverkehrskaufmann/-frauAndere Berufsabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Fachbereichsrat.
- (3) Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich der Rang auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### § 5

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studienbewerber und –bewerberinnen für das Wintersemester 2014/15.
- (2) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.